SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Cities of Peace Association Germany e.V.**“ Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind:
   - Bildung,
   - Umweltschutz,
   - internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten, die Kultur und den Völkerverständigungsgedanken,
   - Tierschutz,
   - hilfsbedürftige Personen

   zu fördern und zu unterstützen. Dabei stehen Vorhaben und Maßnahmen im Vordergrund, die regional zentralisiert in Städten des Friedens gleichzeitig alle diese Bereiche fördern.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

   Bildung
   Maßnahmen, die Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und der Erweiterung ihres Bewusstseins fördern, hinsichtlich einer erweitert humanistischen Lebensweise, wie
   - Bildungsveranstaltungen z.B. Workshops und Seminare im Sinne des informellen Lernens.

Umweltschutz
Umweltrelevante Maßnahmen, die zum Erhalt der Natur sowie ihrem Schutz und ihrer Regeneration auf unserer Erde beitragen und im Sinne von Nachhaltigkeit und einem bewussten Umgang mit den natürlichen Ressourcen ausgerichtet sind, wie

- Stärkung, Stützung und Anhebung des Bewusstseins der Menschen bezogen auf den Umgang mit der Natur und der Erde über Impulsvorträge und eigenes Vorleben wie z.B. über den Einsatz nachhaltiger Materialien.
- Schaffung von Bewusstsein für die Würde allen Lebens über Meditation, Besinnungs- und Wahrnehmungsübungen.

Völkerverständigung
Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Podiumsdiskussionen insbesondere auch in Städten des Friedens mit dem Ziel

- Menschen zu treffen, sich zu verbinden und sich gegenseitig zu impulsieren, voneinander zu lernen, sie zu begleiten und zu unterstützen,
- gemeinsam zu meditieren, zu singen und zu tanzen,
- Friedensbewusstsein in die Welt zu tragen,
- die Demokratie, den Frieden und Freiheit in der Welt zu stärken und auszudehnen,
- die Einheit bewusst zu machen, zu leben und alle Menschen, die Frieden verwirklichen wollen, weltweit zu verbinden, sodass eine größere Kraft entstehen kann.

Tierschutz
Gegenstand des Tierschutzes ist es, Tiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren und vom Aussterben bedrohte Tierarten besonders zu schützen. Das kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Etwa durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit oder durch die Unterstützung von Organisationen, die Tierheime und Tierauffangeinrichtungen betreiben.

Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (Mildtätige Zwecke und Gemeinnützige Zwecke)
Unterstützt werden Personen im Sinne der §§ 52 und 53 AO, insbesondere Menschen in einer akuten Notlage durch kurzfristige Hilfe, die sich in einer persönlichen oder materiellen Hilfsbedürftigkeit befinden, beispielsweise durch:

- Kleidung,
- Nahrung,
- Finanzierung einer Unterkunft auf bestimmte Zeit,
- Hilfe bei der Arbeitssuche,
- Förderung persönlicher Qualifikationen zur Beseitigung geistiger oder seelischer Notlagen,
- Finanzierung der Grundbedürfnisse zum Lebensunterhalt.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Zweck des Vereins kann auch verwirklicht werden durch die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein **"LICHTBEWUSSTLEBEN e.V." in Düsseldorf,** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Mitgliedsantrag, gerichtet an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedsantrag nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den jeweiligen Antragsteller erfolgt nicht. Die Ablehnungsentscheidung unterliegt nicht der Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses.
3. Die Mitgliedschaft des Vereins endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss vier Wochen vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. bei schuldhafter Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
5. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Ehrenmitglieder müssen nicht ordentliches Vereinsmitglied sein. Der Vorstand verleiht die Ehrenmitgliedschaft aufgrund eines Beschlusses, der mit einfacher Mehrheit gefasst werden muss. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Diese regelt Art und Umfang und Ausnahmen der finanziellen Verpflichtungen seiner Mitglieder. Sie legt die Fälligkeit der Beitragszahlungen fest und passt sie den jeweiligen Gegebenheiten an. Die Beitragsordnung bestimmt außerdem Form, Ausführung und Auswirkung von Mahnungen. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands können einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die fälligen Mitgliedsbeiträge zu leisten. Ebenso besteht das Recht, bei der Umsetzung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Ein Mitglied des Vorstands wird als Vorsitzende/r, ein Mitglied als Schriftführer/in und ein Mitglied als Kassenwart/in bestimmt. Schriftführer/in und Kassenwart/in sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein, ausgenommen im ersten Jahr nach Vereinsgründung.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmit-glieder beschließen. Der Vorstand kann daneben auch für Tätigkeiten, die über seine ehrenamtlichen Tätigkeiten hinausgehen, aufgrund eines gesondert abzuschließenden Arbeits- oder Dienstleistungsvertrages eine gesonderte Vergütung erhalten. Dies gilt insbesondere für all die Fälle, in denen der Vorstand die vom Vorstandsmitglied erbrachte Leistung anderweitig nur gegen Entgelt erhalten kann.
   - Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

- Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Anfertigung des Jahresberichts sowie für die Aufnahme neuer Mitglieder.

8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung kann auch per elektronischer Post erfolgen.
9. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Beschlüsse auch schriftlich zu fassen. Auch ein per Email gefasster Beschluss entspricht der Schriftform.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
   - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
   - Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
   - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
   - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.
   - Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
   - Bestimmung über den Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Die Einladung kann auch per elektronischer Post an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; ausgeschlossen davon sind Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Gemäß § 36 BGB ruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Soweit bei Wahlen des Vorstands kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt, ist der/diejenige gewählt, der/die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Dieses Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit nach eigenem Ermessen zur Unterstützung seiner Vorstandsarbeit einen Beirat zu bestellen und aufzulösen. Die Bestellung weiterer Beiräte ist auch projektbezogen möglich.
2. Der Beirat besteht aus bis zu fünf gewählten Beiräten, die den Vorstand in seinen Entscheidungen beraten.
3. Dem Beirat können ordentliche Vereinsmitglieder angehören sowie solche Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktion die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
4. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer eines Projektes oder für die Dauer von maximal einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist es möglich, dass das Amt als Beirat endet. Dies wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.
6. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
7. Der Beirat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt zu den Versammlungen des Beirats ein.

8. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind ordentliches Mitglied.
9. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhafte Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

§ 11 Online-Versammlung

1. Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung über das Internet als Onlineversammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen möglich ist.
2. Wird zu einer Onlineversammlung eingeladen, muss die Ladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Onlineversammlung enthalten.
3. Die Identifikation der Teilnehmer der Online-Versammlung muss zweifelsfrei erfolgen. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt. Die Mitglieder verpflichten sich, ihnen mitgeteilte Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.
4. Während der Online-Versammlung sind Abstimmungen möglich. Diese erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie z.B. Online- Formularen. Diese Formulare müssen enthalten:
   - den Antrag über den abgestimmt werden soll,
   - das Ende des Abstimmungszeitraums,
   - mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltungen“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
   - weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und zur Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,
   - den Zeitpunkt der Absendung.
5. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 23. Februar 2023